

GERÄTEWARTUNGSVERTRAG

seca

Die Parteien haben einen Vertrag über den Bezug von seca Geräten geschlossen (nachfolgend: „Bezugsvertrag“). Zusätzlich zu diesem Bezugsvertrag wird der vorliegende Vertrag zur Erbringung von Gerätewartung (nachfolgend: „Gerätewartungsvertrag“) geschlossen, der als Anlage zu dem Bezugsvertrag geführt wird und dessen integraler Bestandteil ist. Auf Basis dieses Gerätewartungsvertrages soll seca bestimmte Pflegeleistungen im Zusammenhang mit den seca Geräten erbringen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Dieser Gerätewartungsvertrag bezieht sich auf die regelmäßige Wartung und Kalibrierung von seca Geräten, wie diese im Bezugsvertrag angegeben und erworben bzw. geleast sind.
- 1.2. Der Kunde stellt sicher, dass die unter 1.1 angegebenen Dienstleistungen während der Laufzeit dieses Gerätewartungsvertrages nicht von Dritten durchgeführt werden.

2. Serviceleistungen

seca verpflichtet sich zur regelmäßigen Wartung, Kalibrierung und, wenn notwendig, Organisation der Nacheichnung, inklusive der erforderlichen Dokumentation der unter 1.1 genannten Produkte.

- 2.1. Die Wartung im Rahmen dieses Gerätewartungsvertrages beinhaltet die Prüfung des jeweiligen Gerätes und einen Test der Grundfunktionen, die messtechnische Überprüfung sowie die Justage der Gewichts- und Bioimpedanzwerte sofern erforderlich und technisch möglich. Zudem werden sämtliche Produkte gereinigt, aufbereitet und Kleinteile bis zu einem Gesamtwert von EUR 20,00 pro seca Gerät ersetzt, um einen effektiven Serviceeinsatz unter Minimierung des administrativen Aufwandes für beide Kooperationspartner zu gewährleisten. Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der elektrischen Sicherheit nach DGUV V3 wird im Zuge der Wartung durch den seca Techniker durchgeführt. Die Dokumentation durchgeführter Wartung erfolgt innerhalb eines Serviceberichts. Die Durchführung der Wartung erfolgt selbstständig durch seca nach Terminabsprache mit dem Kunden alle zwei Jahre nach in Kraft treten dieses Gerätewartungsvertrages auf Basis der gesetzlichen Vorschriften. Die Wartungen erfolgen vor Ort beim Kunden zur Minimierung des logistischen Aufwands.
- 2.2. Sofern eine Wartung aufgrund technischer Mängel (die nicht selbst Gegenstand der Mangelgewährleistung nach dem Bezugsvertrag und den anwendbaren seca AGB „seca Verkaufs- und Lieferbedingungen“ sind) oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Bestimmungen in Ziffer 2.1 durchgeführt werden kann, liegt ein Reparaturfall vor und seca erstellt einen Kostenvoranschlag. Nach Freigabe des Kostenvoranschlags erfolgt die Reparatur im Regelfall vor Ort. Die Dokumentation erfolgt jeweils separat innerhalb eines Serviceberichtes und wird auf Wunsch in elektronischer Form als PDF-Datei übergeben.
- 2.3. Der Kunde stellt Parkmöglichkeiten zur Be- und Entladung des Servicefahrzeugs in unmittelbarer Nähe des Ortes der Leistungserbringung zur Verfügung. Parkgebühren werden dem Kunden in tatsächlich anfallender Höhe in Rechnung gestellt.

3. Vergütung

- 3.1. Für die Wartung eines seca mBCA Gerätes gelten die im Bezugsvertrag genannten Konditionen. Gesetzliche Gebühren werden bei Nacheichpflicht zusätzlich und zur korrekten internen Verbuchung separat ausgewiesen bzw. bei Vorlage einer Gebührenbefreiung nicht berechnet.
- 3.2. Reparaturen werden nach Aufwand und auf Basis der jeweils gültigen seca Service-Preisliste berechnet.
- 3.3. Nach Leistungserbringung durch seca erfolgt die Fakturierung unter Bezug auf diesen Gerätewartungsvertrag. Die operative Koordination der Wartungsleistungen erfolgt durch seca in direkter Abstimmung mit dem Kunden. seca koordiniert – sofern notwendig – alleinig die jeweils zuständige Behörde vor Ort.
- 3.4. Die Prüfung der elektrischen Sicherheit gemäß DGUV V3, inklusive Prüfprotokoll (gemäß vorstehender Ziffer 2.1), ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in jedem Reparaturservice kostenlos enthalten.

4. Laufzeit und Kündigung

- 4.1. Die Laufzeit (und Verlängerung) dieses Gerätewartungsvertrages richtet sich nach den diesbezüglichen Vereinbarungen im Bezugsvertrag.
- 4.2. Dieser Gerätewartungsvertrag kann von einer Partei fristlos gekündigt werden, wenn
 - a) über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder wenn die andere Partei in die freiwillige Liquidation eintritt;
 - b) sich die Mehrheits- oder Beteiligungsverhältnisse einer Partei wesentlich ändern, es sei denn, dass dadurch eine Beeinträchtigung der Belange der anderen Partei nicht zu befürchten ist;
 - c) die andere Partei trotz schriftlicher Abmahnung gegen wesentliche Pflichten des vorliegenden Gerätewartungsvertrages verstößt.
- 4.3. Ist seca aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund einer vollziehbaren Verwaltungsentscheidung an der Leistungserbringung gehindert, kann der Kunde den Gerätewartungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Macht seca geltend, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung wesentlich geändert haben und damit für seca unzumutbar werden, kann seca den vorliegenden Gerätewartungsvertrag mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- 4.4. Sofern aus diesem Gerätewartungsvertrag nichts Abweichendes hervorgeht, finden die Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen von seca entsprechende und ergänzende Anwendung, die in Ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Gerätewartungsvertrages sind. Die aktuell geltenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind im Internet unter folgendem Link verfügbar:
<http://www.seca.com/agb>.